

Stadtrechtereckunde von Rheine 1327

Wir, Ludwig, durch Gottes Gnade Bischof der Kirche zu Münster, geben allen, die das Gegenwärtige sehen und hören, bekannt: Nach vorausgegangener reiflicher Beratung und getragen von dem Wunsch, daß zum Nutzen der Kirche und unseres Landes der befestigte Ort in Rene, der durch Uns neu angelegt und begründet wurde, eine erfolgreiche Fortentwicklung nehme, geben und übertragen Wir diesem Ort und unseren Bürgern ebendort zur Stärkung dieses Ortes durch dieses Dokument aus freiem und eigenem Willen die Hälfte unseres weltlichen Gerichts ebendort und des Erlöses aus den Vergehen derer, die vor Gericht Straftäter sind, ferner alle Freiheit, Gunst und Gerechtigkeit, die unsere Einwohner von Münster in ihrer Stadt Münster und die anderen Bürger und Bewohner in den befestigten Orten unserer Diözese bisher schon in Anspruch genommen und schätzen gelernt haben.

Zum Zeugnis dieser Übertragung haben Wir ihnen dieses vorliegende Schriftstück gegeben, das mit unserem Siegel bekräftigt wurde. Gegeben und verhandelt in Gegenwart unserer ehrenwerten Bediensteten des Ritters Ludolf, genannt Hake, unseres Ratgebers, des Conrad von Bernen, unseres Droste, des Thiderich, genannt Bernhard, genannt Advokaten, des Johannes, genannt Dapifer, des Bernhard, genannt Travelman, des Johannes Alebrandinch, des Bertold von Rekelinchusen und des Engelbert von Herborn, der Ratsherren und Schöffen von Münster, und auch des Giselbert von Dreysghusen, des Fleischers Engelbert, des Franko Wintering, des Johannes von Eschedorp und des Ludger, genannt Skonehillemann, die an dem Obenstehenden mitgewirkt und durch ihre Bitten mit Erfolg zu ihm beigetragen haben, und mehrerer anderer Vertrauenswürdiger im Jahre des Herrn 1327 am Tag der Himmelfahrt der seligen Jungfrau Maria.

Wir, Ludwig, durch Gottes Gnade Bischof der Kirche zu Münster, geben allen, die das Gegenwärtige sehen und hören, bekannt: Nach vorausgegangener reiflicher Beratung und getragen von dem Wunsch, dass zum Nutzen der Kirche und unseres Landes der befestigte Ort in Rene, der durch Uns neu angelegt und begründet wurde, eine erfolgreiche Fortentwicklung nehme, geben und übertragen Wir diesem Ort und unseren Bürgern ebendort zur Stärkung dieses Ortes durch dieses Dokument aus freiem und eigenem Willen die Hälfte unseres weltlichen Gerichts ebendort und des Erlöses aus den Vergehen derer, die vor Gericht Straftäter sind, ferner alle Freiheit, Gunst und Gerechtigkeit, die unsere Einwohner von Münster in ihrer Stadt Münster und die anderen Bürger und Bewohner in den befestigten Orten unserer Diözese bisher schon in Anspruch genommen und schätzen gelernt haben.

Zum Zeugnis dieser Übertragung haben Wir ihnen dieses vorliegende Schriftstück gegeben, das mit unserem Siegel bekräftigt wurde. Gegeben und verhandelt in Gegenwart unserer ehrenwerten Bediensteten des Ritters Ludolf, genannt Hake, unseres Ratgebers, des Conrad von Bernen, unseres Droste, des Thiderich, genannt Bernhard, genannt Advokaten, des Johannes, genannt Dapifer, des Bernhard, genannt Travelman, des Johannes Alebrandinch, des Bertold von Rekelinchusen und des Engelbert von Herborn, der Ratsherren und Schöffen von Münster, und auch des Giselbert von Dreysghusen, des Fleischers Engelbert, des Franko Wintering, des Johannes von Eschedorp und des Ludger, genannt Skonehillemann, die an dem Obenstehenden mitgewirkt und durch ihre Bitten mit Erfolg zu ihm beigetragen haben, und mehrerer anderer Vertrauenswürdiger im Jahre des Herrn 1327 am Tag der Himmelfahrt der seligen Jungfrau Maria.

zit. nach: Heinrich Krefeld: Die Urkunde über die Verleihung des Stadtrechts vom 15. August 1327; in: Rheine - gestern, heute, morgen 20 (1988), S. 115 f